

Bischof beigelegt, der jenem nicht angehört. Vom 8. Jahrh. an kam aber dieser Bezug bei Klerikern anderer Kirchen immer seltener in Anwendung und allmählich ganz außer Gebrauch, während er für die Kleriker der römischen Kirche ständig wurde und damit die Bedeutung eines offiziellen Titels erhielt. Aber auch in dieser Bedeutung blieb das Wort noch keineswegs ausschließlich und allein in seiner Anwendung auf den Klerus der römischen Kirche beschränkt; vielmehr haben jahrhundertlang auch einige Kleriker anderer Kirchen (Konstantinopel, Mailand, Ravenna, Trient, Magdeburg, Köln, Aachen u. a.) diesen Titel geführt, und zwar, wie bei den meisten nachweisbar ist, auf Grund einer besonderen Verleihung (Privilegium Pius IX. vom Jahre 1852 für Köln; Privilegium Gregors V. vom Jahre 997 für Aachen). Erst Pius V. hat in seiner Konstitution vom 17. Febr. 1567 unter Aufhebung aller bisherigen Privilegien die Fällung dieses Titels den Bischöfen, Priestern und Diakonen der römischen Kirche reserviert (Ferraris s. v. Cardinalis art. 1, n. 6).

Von besonderem Interesse ist es, den wahren Sinn des Wortes cardinalis zu ermitteln und damit die eigentliche und richtige Bedeutung dieses Titels festzustellen. Offenbar ist dasselbe etymologisch von dem Worte cardo hergeleitet. Cardo heißt zunächst die Klinke, jedoch aber in Anknüpfung an diese Bedeutung metaphorisch der Haupt- und Schwerpunkt, um den sich bei einer Sache alles dreht. Mit dieser Bedeutung war die Anwendung dieses Ausdrucks auf eine bischöfliche Kirche als Hauptkirche, Mittel- und Schwerpunkt der Bischofskirche als Hauptkirche, Mittel- und Schwerpunkt des christlichen Erdbereichs von selbst gegeben (s. 2, § 6, D. XXII). Dennoch kann inordinatio nur bedeuten: einer Hauptkirche einfügen oder mit derselben in Verbindung bringen, und inordinatus oder cardinalis ist jemand, der einer Hauptkirche eingefügt, ihr zugehörig ist. Wenn dieses inordinatus oder cardinalis als gleichbedeutend mit intitalatus aufgefaßt und demgemäß darunter ein bei irgend einer Kirche fest und dauernd Angehöriger verstanden wird, so ist das gewiß insofern richtig, als auch in cardinalis die Idee der festen Anstellung zum Ausdruck kommt und der cardinalis immer auch intitalatus ist. Aber beide Ausdrücke denken sich ihrer Bedeutung nach keineswegs. In dem Worte cardinalis liegt mehr, und darum ist seine Bedeutung enger; es wird in ihm die Anstellung an einer Hauptkirche betont, und darin besteht eben seine Verschiedenheit von intitalatus. Übrigens darf man seine Anwendung nicht auf die Kleriker bischöflicher Kirchen beschränken. Jede Kirche, welche im Gegensatz zu andern als Hauptkirche erscheint — so die Pfarrkirche gegenüber den Nebenkirchen, Oecumenia und Kapellen —, konnte cardo genannt und den Klerikern an be-

stehen die Bezeichnung cardinalis gegeben werden (Diplom Karls III. vom Jahre 908; Einschluß, System 317, 2; Pöhlert, Kirchenrecht VI 49, 50).

Mit der Zugehörigkeit zu einer Hauptkirche ist die Bedeutung des Wortes cardinalis aber noch nicht erschöpft. Nicht alle Kleriker an einer Hauptkirche tragen diese Bezeichnung, sondern nur solche, die sich vor den andern durch etwas auszeichnen und deshalb diesen gegenüber eine hervorragende Stellung und einen höheren Rang halten. Damit schließt dasselbe seiner vollen Bedeutung nach zwei wesentliche Momente in sich: das der Zugehörigkeit zu einer Hauptkirche und das der Auszeichnung und des höheren Ranges unter den Klerikern an derselben. Beide Momente treffen aber bei den Mitgliedern des römischen Presbyteriums ganz besonders zu: die Zugehörigkeit zu der römischen Kirche, die ja der cardo cardinum ist, und die hervorragende Bedeutung und besondere Auszeichnung, die darin begründet liegt, daß sie sich als Ratgeber und Gehilfen des Papstes an der Leitung und Regierung der Gesamtkirche beteiligten. So kam der alte Name Presbyterium außer Übung, und an dessen Stelle trat die Bezeichnung Kardinalkollegium.

Daß die Päpste sich des Kardinalkollegiums als Beirater bedienten und dieses ebenso wie früher das Presbyterium ihren ständigen Senat bildete und seine Mitglieder an der Ausübung des obersten Kirchenregiments in Form der Mitwirkung oder Vertretung teilnahmen, bedarf keines näheren Nachweises. Aber die Art und Weise dieser Teilnahme war zunächst noch nicht genau bestimmt und geregelt. Die Betätigung des Kardinalkollegiums wie die der einzelnen Kardinäle bewegte sich vorerst noch in seinen ersten Formen; sie trug noch lange Zeit den Charakter einer ungebundenen, freien, freiwilligen ständigen Zuständigkeit. Des jeweiligen Bedürfnis und die Natur der Angelegenheiten, um deren Entscheldung oder Erledigung es sich handelte, waren maßgebend, nicht bleibende Regeln und organisatorische Bestimmungen. Damit hing es denn auch zusammen, daß die Kardinäle trotz der hohen Bedeutung, welche ihre Betätigung im Interesse der Gesamtkirche hatte, und trotz der hervorragenden Stellung, die sie deshalb tatsächlich vor allen andern kirchlichen Würdenträgern einnahmen, diesen gegenüber rechtlich noch keinen äußern Vorrang hatten. Auch bezüglich der Kardinäle war zunächst noch in voller Geltung der alte strengste Grundsatz, wonach über die Würdegrad der Befehlsgrad und innerhalb desselben entweder das Alter der Ordination oder die höhere jurisdiktorische Stellung — die Metropolitankirche und Patriarchatswürde — entschied (Bulle Pius IX. vom Jahre 1852, Kap. XIX 771). Wenn auch schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. in einzelnen Fällen den Kardinalbischöfen vor andern Bischöfen der Vorrang eingeräumt wurde, so trat dieses bezüglich aller Kardinäle erst